

Ersetzt:

GE 66-60      Reglement für den Erwachsenenbildungsfonds vom 21. Februar 2000

---

## **R e g l e m e n t**

### **für den Erwachsenenbildungsfonds**

vom 3. Juli 2012

#### **I. Allgemeines**

##### **Artikel 1    Zweck**

Der Erwachsenenbildungsfonds dient der finanziellen Unterstützung von Projekten kirchlicher Erwachsenenbildung in der Ostschweiz.

##### **Artikel 2    Mittelbeschaffung**

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen legt im Rahmen ihres Budgets den jährlichen Beitrag an den Fonds fest.

Der Fonds wurde erstmals am 1.1.1995 geüfnet. Der Fondsbestand soll in der Regel zu Beginn des Jahres ein Drittel eines Jahresbeitrags nicht unterschreiten.

##### **Artikel 3    Verfügungsberechtigung**

Die Erwachsenenbildungskommission (EBK) entscheidet im Rahmen dieses Reglements abschliessend über die Beiträge aus dem Fonds.

##### **Artikel 4    Qualitätsanforderungen**

Voraussetzung für die Beitragsberechtigung ist die Erfüllung der von der EBK aufgestellten Anforderungen.

##### **Artikel 5    Fondsverwaltung**

Die Zentralkasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen verwaltet den Fonds.

## **Artikel 6   Auflösungsbestimmungen**

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen kann auf Ende des folgenden Kalenderjahres die Auflösung des Fonds veranlassen. Die bei der Auflösung im Fonds vorhandenen Gelder fallen der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen zu.

## **Artikel 7   Änderung des Reglements**

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen genehmigt Änderungen des Reglements. Die EBK hat ein Vorschlagsrecht.

## **II. Verwendung der Mittel**

### **Artikel 8   Bezugsberechtigte**

Berechtigt für den Bezug von Beiträgen aus dem EB-Fonds sind:

- Die Arbeitsstelle kirchliche Erwachsenenbildung für Veranstaltungen.
- Gemeinden der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen, deren Veranstaltung folgende Voraussetzungen erfüllt: Die Trägerschaft ist regional, ökumenisch oder gemeinsam mit nichtkirchlichen Organisationen. Die Partnerorganisationen beteiligen sich angemessen an den Kosten.
- Organisationen oder Einzelpersonen, deren Veranstaltungen folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie werden in der Regel in der Ostschweiz durchgeführt.

### **Artikel 9   Mittelzuteilung**

Die EBK legt im Rahmen des jährlichen Budgets des Erwachsenenbildungsfonds fest, für welche Bereiche wie viel Mittel bereitgestellt werden.

### **Artikel 10   Kriterien für die Gutsprache von Beiträgen**

Die EBK legt die Kriterien für die Gutsprache von Beiträgen fest und überprüft diese regelmässig.

Es werden inhaltliche, methodische und Kooperationskriterien festgelegt:

- Die inhaltlichen Kriterien orientieren sich an den Leit- und Zweijahreszielen der Kantonalkirche.
- Innovative Veranstaltungen inhaltlicher und methodischer Art werden bevorzugt unterstützt.

- Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn eine deutliche überkirchgemeindliche Wirksamkeit erzielt wird.
- Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn sie sich an Teilnehmende richten, die nicht durch andere gleiche oder ähnliche Angebote erreicht werden können.
- Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Finanzierung aus Kursbeiträgen, Eigenmitteln und/oder anderen Quellen nicht ausreichend möglich ist.

### **Artikel 11 Vorgehen**

Die Gesuchstellenden reichen ihren Antrag mit dem durch die EBK bereitgestellten Formular mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung ein. Ein gutgeheissener Beitrag wird ausbezahlt, nachdem das Evaluationsformular eingereicht wurde.

### **Artikel 12 Modalitäten**

Die Beiträge werden ausgerichtet

- als feste Beiträge
- als Defizitgarantie
- als Mischung von festen Beiträgen und Defizitgarantie
- als Annullationsbeiträge (in der Regel basierend auf effektiven oder pauschalisierten Annullationskosten der Tagungsorte, max. 50% der Kosten der Mindestbelegungszahl)

### **Artikel 13 Unterstützung von finanzschwachen Teilnehmenden**

Zur Unterstützung von einzelnen finanzschwachen Teilnehmenden können separate Gesuche an die AkEB eingereicht werden. Diese Gesuche können die Kurs- und/oder die Beherbergungskosten betreffen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 14 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen rückwirkend auf 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 21. Februar 2000.

St. Gallen, 3. Juli 2012

In Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet